

BGer 4A 410/2012 vom 12. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_410_2012

FR: TF 4A 410/2012 du 12 novembre 2012

IT: TF 4A 410/2012 del 12 novembre 2012

Regeste

Verwaltungsvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 417 E. 1 S. 417 mit Hinweisen).

E. 2.1

Mit Urteil 4A_427/2011 vom 29. November 2011 hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 400 Abs. 1 OR Anspruch auf Herausgabe der Provision hat, welche die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Switch-Aktion vereinnahmt hat, weshalb die Vorinstanz sein Begehren auf diesbezügliche Rechnungslegung durch die Beschwerdegegnerin hätte schützen müssen. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde hat das Bundesgericht in der Folge die Streitsache zu neuer Entscheidung über die Klage an die Vorinstanz zurückgewiesen. Gestützt auf diesen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts hat die Vorinstanz erwogen, dass die vom Bundesgericht verlangte Rechenschaftsablage durch die Beschwerdegegnerin ein aufwendiges Beweisverfahren benötige, weshalb sie mit angefochtenem Entscheid vom 26. April 2012 die Streitsache zur Durchführung eines Beweisverfahrens an das Bezirksgericht Frauenfeld zurückgewiesen hat.

E. 2.2

Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab und ist somit nach der Regelung des BGG kein Endentscheid. Es handelt sich vielmehr um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (BGE 135 III 212 E. 1.2 S. 216 mit Hinweisen). Gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 134 III 188 E. 2.2 S. 191 mit Hinweisen). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben. Dementsprechend obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 429; zu den Begründungsanforderungen vgl. BGE 133

IV 288 E. 3.2 S. 292 mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz räume dem Bezirksgericht im angefochtenen Rückweisungsentscheid keinen Entscheidungsspielraum ein, weshalb es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG handle. Eventuell handle es sich um einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, da ihm mit der Rückweisung an das Bezirksgericht ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe. Ein solcher Nachteil bestehe einerseits darin, dass das Bezirksgericht seinen Anspruch auf Rechenschaftsablage durch die Beschwerdegegnerin einschränken oder verneinen könne, obwohl ein solcher verbindlich durch das Bundesgericht festgehalten worden sei und andererseits, wenn der Beschwerdegegnerin im Beweisverfahren die Möglichkeit gegeben werde, bereits geltend gemachte Ansprüche nachzubessern.

E. 2.4

Rückweisungsentscheide werden gemäss der Praxis des Bundesgerichts nur ausnahmsweise als Endentscheide behandelt. Dies ist dann der Fall, wenn der Rückweisungsentscheid der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der (rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127; vgl. auch BGE 135 V 141 E. 1.1 S. 143). Eine solche Konstellation liegt indessen nicht vor. Mit dem angefochtenen Entscheid wird das Bezirksgericht angewiesen, ein Beweisverfahren durchzuführen, so dass es nicht um eine bloss (etwa rechnerische) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten geht. Damit stellt der Rückweisungsentscheid entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers keinen (Quasi-) Endentscheid, sondern einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar.

E. 2.5

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 136 II 165 E. 1.2.1 S. 170 ; 135 I 261 E. 1.2 S. 263; 135 II 30 E. 1.3.4 S. 35 f.; 134 III 188 E. 2.1 S. 190; je mit Hinweisen). Die bloss Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt (BGE 134 III 188 E. 2.1 S. 191 mit Hinweis). Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 134 III 188 E. 2.2 S. 191; 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632; relativierend BGE 135 II 30 E. 1.3.4 f. S. 36 ff.).

E. 2.6

Inwiefern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass die Vorinstanz dem Bezirksgericht im Rückweisungsentscheid Anweisungen für die Durchführung des Beweisverfahrens gibt, ist nicht aussergewöhnlich. Dies führt nicht zu einem rechtlichen Nachteil, da der Rückweisungsentscheid in einem späteren Zeitpunkt noch mit dem Endentscheid angefochten werden kann, soweit er sich darauf auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG). Daran ändert auch nichts, dass die untere Instanz, gestützt auf das noch anwendbare thurgauische Prozessrecht, an die Rechtsauffassung der oberen Instanz gebunden ist; die obere Instanz ihrerseits ist jedoch an den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts

gebunden (vgl. BGE 135 III 334 E. 2 S. 335 f.). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.